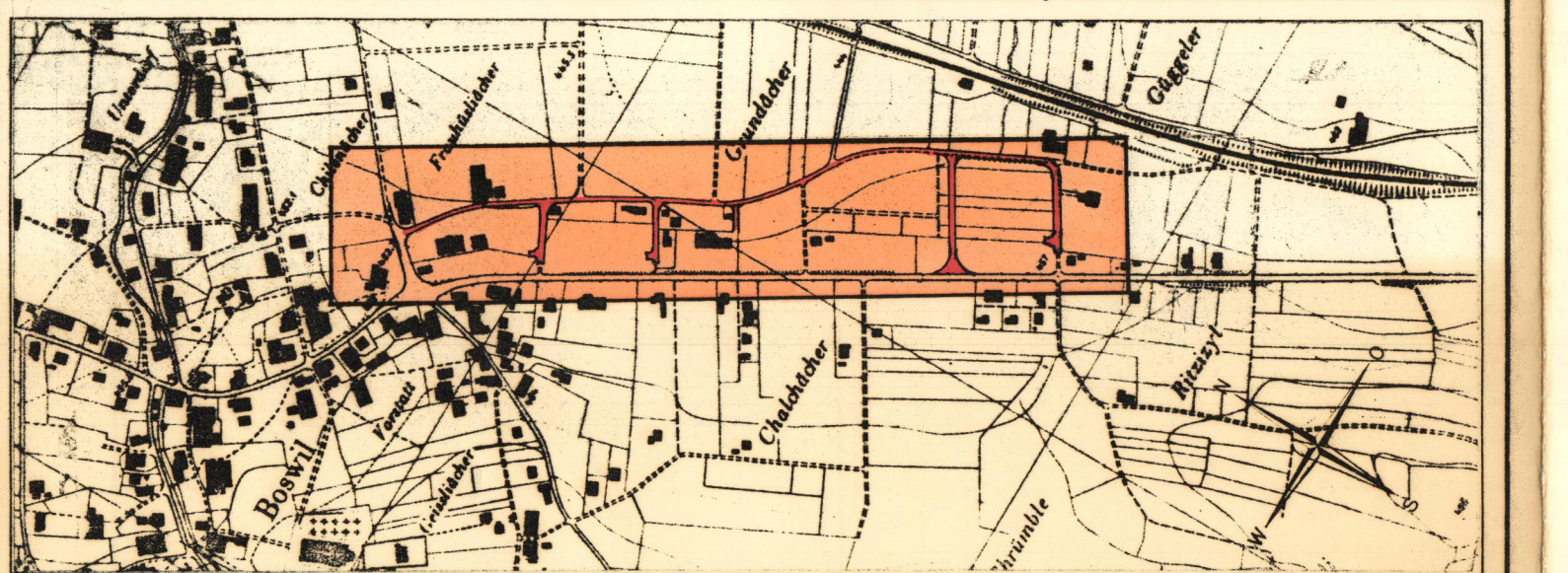


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

"SÜD II" MIT EMPFINDLICHKEITSSTUFENZUORDNUNG

BAULINIENPLAN 1:500 GENEHMIGUNGSEXEMPLAR



Verfasser: SCHEIDEGGER + PARTNER INGENIEURE UND PLANER 5400 BADEN T. 056 224316

Entw. Mo. 7.88/9.88, Gez. K r. / Mo. 2.90/3.91/10.91/11.91, Geprüft. Format 209/30, Gesch. Nr. 3412, Plan Nr. 1

Öffentliche Planaufgabe vom 10. 2. 1992 bis 10. 3. 1992

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 4. 6. 1992

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand: 5623 Boswil, den 28. Okt. 1993

Genehmigungsvermerk: Genehmigung durch den Regierungsrat mit Änderungen / Auflagen Aarau, den 12. Februar 1997

Der Staatschreiber

Legende zum kommunalen Überbauungsplan

1. Genehmigungsinhalt

Es werden folgende farbig angelegten Elemente genehmigt:

- rot Baulinien
- rot Zwangsbaulinien
- rot Neubau - Baulinien
- rot Strassen-/Weglinien
- blau Aufzuhebende Strassen-/Weglinien
- blau Aufzuhebende Baulinien
- rot Bereich für Fussweg, Breite 2 m. Die genaue Lage wird mit der Überbauung festgelegt.
- schwarz Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A.
- hellblau Sichtzone: In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen der Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein.
- rot Zu genehmigende Spezialbaulinie für Schallschutzbauten gem. Art. 57 BO.
- rot Zu genehmigende Spezialbauvorschriften
- rot Ueberbauungsvorschriften zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LSV): "ES - Zuordnung"

Im gesamten Planungsabschnitt des Überbauungsplanes entlang der Kantonsstrasse K124, muss sich der Bauherr vor Beginn der Projektierung der Bauten über die konkrete Lärmsituation ins Bild setzen. Die Zonen WG2 / WG3 / E2 sind der Empfindlichkeitsstufe (ES) III nach LSV zugeordnet.

Für Bauten sind die planerischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen zu treffen, damit die Planungsziele eingehalten werden können. Nicht unterkellerte Kleinbauten gemäss Art. 57 BO, die nachgewiesenermassen als Schallschutzbauten mit Schallschutzfunktion gegenüber den Wohnhäusern ausgeführt werden, dürfen an die Spezialbaulinie für Schallschutzbauten gesetzt werden. Mit jedem Baugesuch ist der Nachweis für die Einhaltung des zulässigen Planungswertes nach LSV zu erbringen.

Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen sowie die Massnahmen des Lärmschutzes richten sich nach der rechtskräftigen, allgemeinen Nutzungsplanung.

2. Orientierungsinhalt

- GR Datum blau Genehmigte Baulinien mit Genehmigungsdatum
- GR Datum blau Genehmigte Strassen-/Weglinien mit Genehmigungsdatum
- rot Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen Vorlage sind.
- braun Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen. Zu- und Wegfahrten nur bei den im Plan bezeichneten Anschlüssen. Bestehende Ein- und Ausfahrten bleiben für die bisherige Nutzung erhalten.
- karmin Hochleistungsstrassen HLS
- zinnobor Hauptverkehrsstrassen HVS
- orange Sammelstrassen SS
- gelb Erschliessungsstrassen ES
- dunkelviolett Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr
- hellviolett Gehwege/Fusswege
- lila Radwege/Radstreifen
- dunkelgrau Bestehende Strassen/Wege
- hellgrau Bushaltestellen, Parkplätze, Verkehrsteiler
- grün Grünstreifen, bepflanzte Flächen
- schwarz Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

